



Sachbearbeitung	BS- Bildung und Sport		
Datum	07.06.2011		
Geschäftszeichen	BS-Ke/ki/hö		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 29.06.2011	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 13.07.2011	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 245/11

---

Betreff: Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten

Anlagen: 3

**Antrag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten nach dem in der Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Gerhard Semler

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2,C 2,ESI,OB,ZD,ZS/F	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

**Sachdarstellung:**

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT laufend	
<b>PRC: Projekt / Investitionsauftrag:</b>		Defizitreduzierung	25.000 €
Einzahlungen	€		
Auszahlungen	€		
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Defizitreduzierung	25.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2012</u>		2012	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC	€
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	€
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2012 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

**1. Ausgangslage**

Nach der derzeit gültigen Satzung vom 23.6.2010 über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten erhalten Erziehungsberechtigte bzw. die volljährigen Schüler/innen unter Berücksichtigung der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenzen einen erhöhten Zuschuss.

Nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes erhalten die Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII oder nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz oder die Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag unter bestimmten Bedingungen einen Zuschuss zur Schülerbeförderung, wenn keine Leistungen von Dritten hierüber erbracht werden.

## 2. Künftige Verfahrensweise

Um die Nachrangigkeit der städtischen Leistung herzustellen, wird die o.g. Satzung dahingehend geändert, dass der erhöhte Zuschuss grundsätzlich entfällt und dieser nur dann gewährt wird, wenn ein Zuschuss zur Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket versagt wurde, weil die dortigen weiteren Voraussetzungen wie z.B. den Besuch der nächstgelegenen Schule, nicht erfüllt sind.

Damit wird verhindert, dass durch die Nachrangigkeit städtischer Mittel in Einzelfällen im Vergleich zur bisherigen Satzungsregelung eine ungewollte Schlechterstellung eintritt.

Im Schuljahr 2010/2011 erhielten 285 Schüler/innen einen erhöhten Zuschuss. Davon können mindestens 230 Schüler/innen künftig vom Bildungs- und Teilhabepaket profitieren. Falls nicht, greift der Auffangtatbestand des neugefassten § 8 der obigen Satzung ein:

§ 8 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- (2) Die nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zuschussberechtigten Kinder und Schüler/innen aus Familien, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II), Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII), Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen und die die Voraussetzungen für einen Zuschuss zur Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht erfüllen, erhalten nach dieser Satzung einen erhöhten Zuschuss nach Anlage 1 (Red.: zur Satzung).
- (3) Bei Stellung des Antrags auf Gewährung eines erhöhten Zuschusses hat der/die Antragsteller/in die Leistungsberechtigung nach Absatz 2 und die Ablehnung der Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch aktuelle Bescheide der bewilligenden Behörde nachzuweisen.

## 3. Feststellung

3.1. Einkommensunabhängig werden wie bisher folgende Zuschüsse gewährt:

- a) der Normalzuschuss lt. Anlage 1 der obigen Satzung
- b) der Zuschuss für das dritte und weitere Kind einer Familie in voller Höhe.  
Bei Gewährung der Leistung zur Schülerbeförderung über das Bildungs- und Teilhabepaket würden ansonsten bedürftige Schüler/innen mit einem Eigenanteil belastet und damit schlechter gestellt werden.

- c) der Zuschuss für die Schülerbeförderung von Kindern mit Behinderung in voller Höhe. Schüler/innen, die eine Sonderschule besuchen, werden vom Bildungs- und Teilhabepaket umfasst. Nach dieser satzungsrechtlichen Regelung würde der Bund keinen Zuschuss zahlen, da kein Eigenanteil erhoben wird. Dieser müsste jedoch künftig erhoben werden, um vom Bund eine Zuschussentschädigung zu erhalten. Dies würde aber eine Schlechterstellung für all die Eltern bedeuten, die nicht unter das Bildungs- und Teilhabepaket fallen. Dies ist aber nicht Sinn und Zweck des Gesetzes.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Das Zuschussvolumen verringert sich auf Grundlage der heutigen Schülerzahlen um ca. 25.000 € p.a.

Das Defizit bei der Schülerbeförderung betrug in den Jahren:

2008	-296.574 €
2009	-383.601 €
2010	-306.791 €